

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Dr. Michalitsch, Mag. Renner, Mag. Schneeberger, Mag. Hackl, Hauer, Ing. Schulz und Mag. Wilfing

gemäß § 34 LGO

betreffend **Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997**

zum Antrag der Abgeordneten Mag. Leichtfried u.a. betreffend Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LT-601/A-2/20

Im Rahmen der Änderung des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 76/2010, ist der Entfall der in diesem Gesetz vorgesehenen jährlichen Anpassung des Ausgangsbetrages bis zum 31. Dezember 2011 festgelegt worden. Die Änderung führt damit zur Einfrierung der Politikerbezüge bis zu diesem Zeitpunkt; die nächste Anpassung der Politikerbezüge soll am 1. Jänner 2012 stattfinden.

Mit dem beiliegenden Entwurf sollen vor dem Hintergrund der dargestellten Verfassungsrechtslage die entsprechenden Anpassungen und Klarstellungen im NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032, vorgenommen werden.

Daneben soll für Landesorgane wie für Gemeindeorgane festgelegt werden, dass der durch das Land bzw. die Gemeinde an den zuletzt zuständigen Pensionsversicherungsträger zu leistende Anrechnungsbetrag jeweils am Ende des Kalenderjahres im Nachhinein zur Anweisung zu bringen ist.

Die Gefertigten stellen daher den

**Antrag:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.
3. Der Antrag der Abgeordneten Mag. Leichtfried u.a. betreffend Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LT-601/A-2/20 wird durch diesen Antrag miterledigt.“